

Beschlussblatt

Beschlussblatt 50-06-03

Beschlossen am

16.03.2022

Beschluss: Abschluss Semesterticketvertrag mit DB Regio AG

Das Studierendenparlament beschließt den Abschluss des angehängten SPNV-Vertrages mit der DB Regio AG.

(Ja: 16, Nein: 0, Enthaltung: 1)

So beschlossen am 16.03.2022.

Das Präsidium des 50. Studierendenparlaments

Simon Schmitt, Philipp Hackethal, Benjamin Riepegerste

Vertrag

zwischen der

DB Regio AG, Region NRW

In Vertretung für

NordWestBahn GmbH

Keolis Deutschland GmbH & Co. KG

WestfalenBahn GmbH

National Express Rail GmbH

Transdev Hannover GmbH

und der

Studierendenschaft

der Universität Paderborn

über die Anerkennung

**eines regionalen SemesterTickets im Öffentlichen
Personennahverkehr im SPNV**

Präambel

In dem Bestreben,

- die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
- die Anbindung der Universität Paderborn an den Öffentlichen Personennahverkehr und
- die Mobilität der Studierenden an der Universität Paderborn zu verbessern,

schließen die

DB Regio AG, Region NRW
Bahnhofstr.1-5, 48143 Münster

In Vertretung für

- NordWestBahn GmbH
- Keolis Deutschland GmbH & Co. KG
 - WestfalenBahn GmbH
- National Express Rail GmbH
- Transdev Hannover GmbH

im folgenden **Verkehrsunternehmen** genannt -

und die

Studierendenschaft der Universität Paderborn
Warburger Straße 100, 33098 Paderborn
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss

- im folgenden **Studierendenschaft** genannt –

vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Genehmigungsbehörden

nachfolgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Studierendenschaft erwirbt für alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden des Hochschulstandorts Paderborn Fahrtberechtigungen über ein Semesterticket bei den Verkehrsunternehmen.
- (2) Das Semesterticket ist für unbestimmte Zeit, für den in der jeweils aktuellen Anlage 2 genannten Preis und in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich gültig.
- (3) Berufsbegleitende Studierende, GasthörerInnen sowie ZweithörerInnen sind von dieser Regelung ausgenommen, ebenso Schwerbehinderte, die nach dem Sozialgesetzbuch IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben oder im Besitz einer entsprechenden Wertmarke sind. Berufsbegleitende Studierende im Sinne dieses Vertrages sind Studierende, die eine betriebliche Aus- oder Weiterbildung in Verbindung mit einer Ausbildung an der Hochschule absolvieren (BA-Studiengänge)
- (4) Nicht zur Zahlung verpflichtet bzw. zur Rückforderung berechtigt sind Studierende, die sich noch vor Semesterbeginn exmatrikulieren.
- (5) Die Verkehrsunternehmen erkennen dieses Semesterticket im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in den Zügen des Nahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn, StadtExpress, InterRegioExpress, NordWestBahn, Eurobahn, WestfalenBahn, National Express, Transdev Hannover), in der 2. Wagenklasse der Züge auf folgenden Strecken an:
 - Streckenabschnitt Hamm - Bielefeld der Kbs 400
 - Streckenabschnitt Bielefeld – Paderborn–
Altenbeken - Holzminden der Kbs 403
 - Streckenabschnitt Lemgo - Bielefeld der Kbs 404
 - Streckenabschnitt Altenbeken - Herford der Kbs 405
 - Streckenabschnitt Wehrden - Ottbergen der Kbs 356
 - Streckenabschnitt Bad Pyrmont – Altenbeken der Kbs 360/363.45
 - Streckenabschnitt Minden - Bielefeld der Kbs 370
 - Streckenabschnitt Osnabrück - Löhne der Kbs 375
 - Streckenabschnitt Bünde - Bielefeld der Kbs 386
 - Streckenabschnitt Hamm - Paderborn - Warburg der Kbs 430
 - Streckenabschnitt Unna - Soest der Kbs 431
 - Streckenabschnitt Fröndenberg - Warburg der Kbs 435
 - Streckenabschnitt Unna - Fröndenberg der Kbs 437
 - Streckenabschnitt Münster - Unna der Kbs 455
 - Streckenabschnitt Bielefeld – Halle (Westf) der Kbs 402

- (6) Studierendenschaft und Verkehrsunternehmen können grundsätzlich jederzeit ein Treffen vereinbaren. Sie müssen dies jedoch spätestens 9 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gemäß Anlage 2, um die mit der Durchführung bzw. der Verlängerung dieses Vertrages zusammenhängenden Fragen zu erörtern.

§ 2

Tarifbestimmungen

- (1) Als Nachweis der Fahrtberechtigung gilt die Form des Semestertickets bzw. der Studierendenausweis mit dem Aufdruck „Semesterticket“ entsprechend der Anlage 3. Semestertickets bzw. Studierendenausweise ohne Lichtbild sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Die Merkmale der Fahrtberechtigungsbescheinigung werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt.
- (2) Soweit das Semesterticket als Fahrausweis im Sinne des § 1 gilt, entsteht bei der Beförderung ein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel benutzt wird, und dem Fahrgast.
- (3) Die Fahrtberechtigungen gelten im Rahmen der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Deutschen Bahn AG, der NordWestBahn GmbH bzw. der Keolis Deutschland GmbH & Co. KG, der WestfalenBahn GmbH, der National Express Rail GmbH und der Transdev Hannover GmbH bzw. der Beförderungsbedingungen NRW.
- (4) Das Semesterticket ist **nicht übertragbar** und gestattet eine kostenlose Mitnahme von max. drei Kindern im Alter von 6 – 14 Jahren im Geltungsbereich entsprechend § 1 (5). Kinder unter 6 Jahren (ausgenommen Schulklassen und Kindergartengruppen) können in beliebiger Anzahl unentgeltlich mitgenommen werden. Die kostenlose Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.
- (5) Das Semesterticket bzw. der Studierendenausweis mit dem Aufdruck „Semesterticket“ gemäß dem Muster in Anlage 3 wird durch eigenmächtige Veränderungen, insbesondere durch laminieren, ungültig.
- (6) Entgegen der in Anlage 2 bestimmten Gültigkeitszeit des Semestertickets für das jeweilige Semester, ist das Semesterticket für neu eingeschriebene Studierende/ Erstsemester bereits einen Monat vor Semesterbeginn gültig. Die Studierendenschaft weist auf die Information der betroffenen Studierenden im Rahmen ihrer Einschreibung hin. Die Verkehrsunternehmen etablieren Maßnahmen zur Anerkennung und Kommunikation der vorgezogenen Gültigkeit durch das Kontrollpersonal.
- (7) Studierende, die vor dem Semesterbeginn bei einem Vertragspartner eine Fahrkarte im Abo für einen räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich erworben haben, der ganz oder teilweise vom Geltungsbereich des Semestertickets umfasst ist, können dieses Abonnement bis spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn beim jeweiligen Verkehrsunternehmen kündigen. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer Monatskarte wird in diesen Fällen verzichtet.

- (8) Für Fahrten über den vereinbarten Geltungsbereich des Semestertickets hinaus müssen Anschlussfahrtscheine mit Gültigkeit ab dem letzten Bahnhof **innerhalb** des Geltungsbereichs erworben werden. Studierende ohne gültige Anschlussfahrkarte werden nach EVO § 12 bzw. der Beförderungsbedingungen in NRW als Reisende ohne gültigen Fahrausweis behandelt.

§ 3

Abrechnung und Zahlungsausgleich

- (1) Die Verkehrsunternehmen erlangen aus der Anerkennung des Semestertickets gem. § 1 einen finanziellen Ausgleichsanspruch gegenüber der Studierendenschaft.
- (2) Für jeden neueingeschriebenen sowie rückgemeldeten Studierenden, ausgenommen Personen nach § 1 Abs. 3 bis 4, ist seitens der Studierendenschaft an die DB Vertrieb GmbH ein Betrag gemäß Anlage 2 auf das nachfolgende Konto der DB Vertrieb GmbH zu überweisen:
- DB Vertrieb GmbH
IBAN DE48 500 800 000 091 634 100
BIC DRESDEFFXXX
(Commerzbank, Frankfurt am Main)
mit dem Vermerk: „Semesterticket SPNV-Paderborn“
- (3) Der Preis wird in einer aktualisierten Anlage 2 schriftlich festgelegt.
- (4) Für Studierende, die sich nachweislich länger als 4 Monate im Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befinden oder mindestens ein Semester beurlaubt werden, besteht ein Rückerstattungsanspruch in voller Höhe.
- (5) Für Studierende, die sich binnen zwei Monate nach Studienbeginn exmatrikulieren, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung von Semesterticketbeiträgen anteilig pro nicht angefangenen Monat. Danach besteht kein Rückerstattungsanspruch.
- (6) Fällig werden 80% des durch die Verkehrsunternehmen beanspruchten Verrechnungsbetrages zum Ende des zweiten Monats des Semesters. Der Restbetrag einschließlich der Verrechnung der Beiträge für Studierende, die sich erst im Laufe des Semesters bzw. Trimesters eingeschrieben bzw. rückgemeldet haben oder für die ein Erstattungsanspruch besteht, ist spätestens einen Monat nach Ende des Semesters zu überweisen. Gleichzeitig ist der DB Regio AG eine Abrechnungsübersicht, unter Angabe des zu überweisenden Betrages sowie dessen Zusammensetzung, zu übersenden. Die Verkehrsunternehmen behalten sich dabei eine Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen der Studierendenschaft vor.
- (7) Bei Verzug der Zahlungen sind die Verkehrsunternehmen berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 (1) BGB zu berechnen.

§ 4 Verkehrserhebungen

Die Verkehrsunternehmen und die Studierendenschaft stimmen darin überein, dass Fahrgastzählungen und -befragungen zur Ermittlung des Nutzungsverhaltens über die tatsächliche Inanspruchnahme des Semestertickets durchgeführt werden können. Hieraus ist keine Verpflichtung abzuleiten. Die Studierendenschaft wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Studierenden bei den Erhebungen die für die Verkehrsunternehmen erforderlichen Auskünfte geben. Fahrgastzählungen und -befragungen sind gegenüber der Studierendenschaft nicht gesondert anzukündigen und abzustimmen. Die Weitergabe relevanter Daten zum Nutzungsverhalten des Semestertickets aus diesen Erhebungen an die Studierendenschaft kann auf Anfrage erfolgen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 5 Leistungsangebot

Die Verkehrsunternehmen sind bereit, die Inanspruchnahme des Fahrzeugeinsatzes laufend zu überprüfen und das Leistungsangebot im Rahmen des Möglichen zu optimieren. Die Studierendenschaft kann hieraus keine rechtsverbindlichen Ansprüche auf Verstärkung des Leistungsangebotes ableiten. Die von den Verkehrsunternehmen bereitgestellten Kapazitäten richten sich nach den Bestellungen der Aufgabenträger und können nur in Abstimmung mit diesen verändert werden.

§ 6 Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung durch die Verkehrsunternehmen ist binnen einer Frist von einem Monat vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme des nicht fristgerechten Eingangs der Geldbeträge zum Ende des Folgemonats möglich.
- (2) Ein Vertragspartner hat die Möglichkeit diesen Vertrag ohne Nennung von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Semesters zu kündigen.
- (3) Studierendenschaft und Verkehrsunternehmen behalten sich die Möglichkeit zu einer außerordentlichen Kündigung insbesondere für den Fall vor, dass durch Gerichtsurteil, Gerichtsbeschluss oder gerichtlichen Vergleich festgestellt werden sollte, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein Semesterticket verpflichtet werden können oder ein zwischen einem der Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Aufgabenträger geschlossener Verkehrsvertrag ausläuft.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie wird mit Zugang des Kündigungsschreibens wirksam.

§ 7 Rückabwicklung

- (1) Nach einer Kündigung erfolgt eine anteilige Rückerstattung von Fahrgeld seitens der Verkehrsunternehmen gegenüber der Studierendenschaft nur für den Zeitraum, für den aufgrund der Kündigung der Studierendenausweis und die Semesterticketbescheinigung nicht als Fahrkarte gültig sind. Dabei wird für jeden nicht genutzten Tag 1/180 des zu entrichtenden Betrages zugrunde gelegt. Weitere Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (2) Die Studierendenschaft hat im Falle der Rückabwicklung die Studierenden innerhalb von drei Werktagen durch öffentliche Bekanntmachungen auf den Wegfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen.

§ 8 Vertragsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse werden die Partner über eine entsprechende Anpassung des Vertrages verhandeln.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für den in Anlage 2 definierten Zeitraum. Er verlängert sich durch entsprechend Unterzeichnung der jeweils aktualisierten Anlagen 2 dieses Vertrages durch die Parteien.

Die Vertragspartner werden jeweils so rechtzeitig in Verhandlung treten, dass die Grundlagen für eine Preisanpassung und die Verlängerung des Vertrages entsprechend früh feststehen, so dass es der Studierendenschaft möglich ist, die Zustimmung der Studierenden in den jeweiligen Gremien, insbesondere durch Urabstimmung, Referendum oder Vollversammlung einzuholen. Ein Anspruch auf Verlängerung dieses Vertrags kann daraus nicht abgeleitet werden. Sollte es zu keiner Einigung in Anlage 2 kommen, endet dieser Vertrag automatisch mit Beendigung des laufenden Semesters.

§ 10 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Ziel am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Münster.

DB Regio AG, Region NRW,
Münster, den

i.V. _____

i.A. _____

Studierendenschaft der Universität Paderborn,
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss

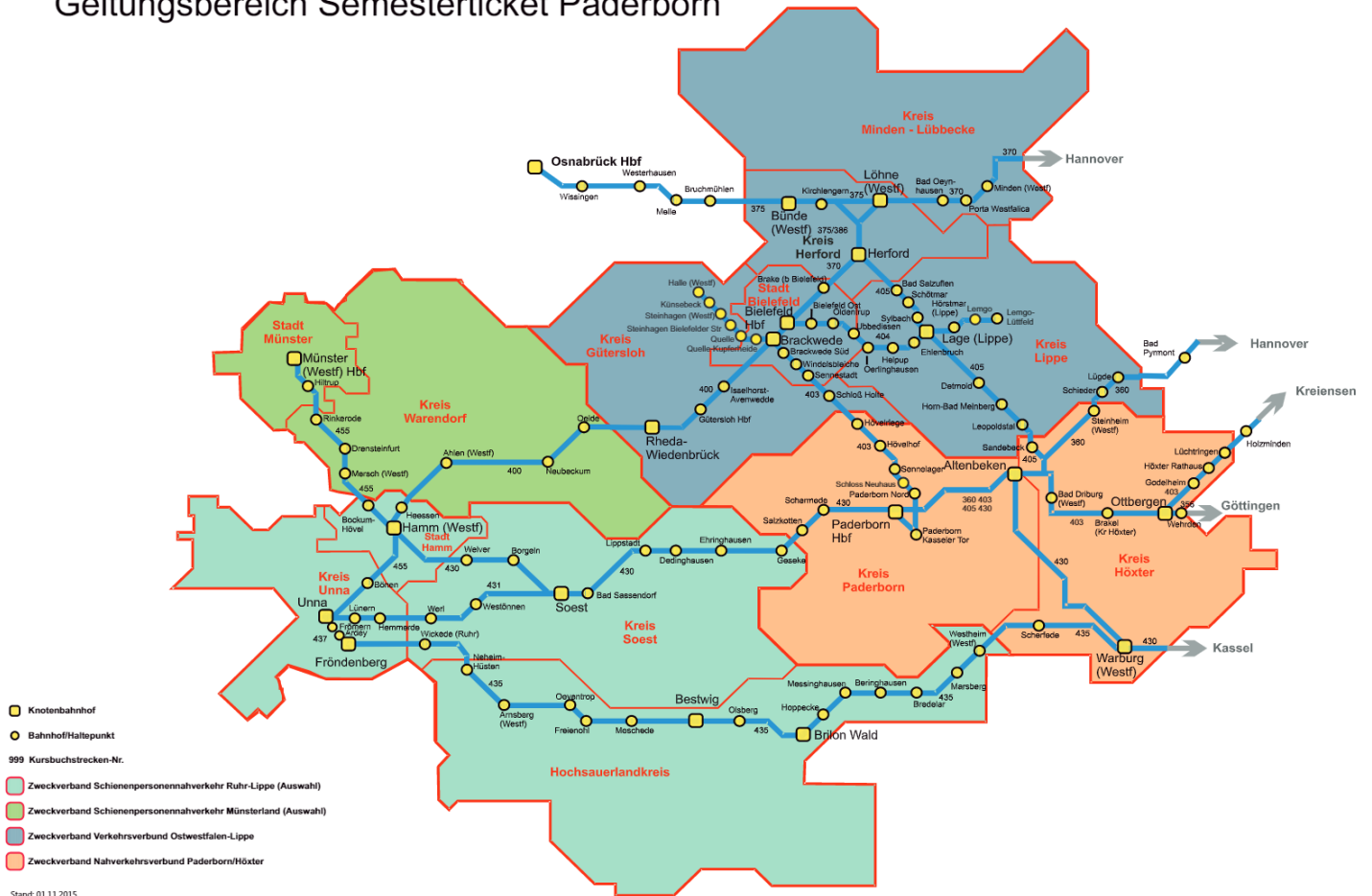
Paderborn, den

Anlagen

1. Geltungsbereich des Semestertickets (Graphische Übersicht)
2. Geltungsdauer und Preis des Semestertickets
3. Muster des Semestertickets

Anlage 1

Geltungsbereich Semesterticket Paderborn



Anlage 2:
Geltungsdauer und Preis des Semestertickets¹
Geltungsdauer

Der Vertrag zum Semesterticket hat gemäß § 1 (2) für die beteiligten Vertragspartner eine Gültigkeit für den folgenden Zeitraum:

- Wintersemester 2022/2023 (01.10.2022) bis zum Sommersemester 2023 (30.09.2023)

2
Preis

Der Preis je Studierenden/r für das Semesterticket gemäß § 3 (2) des Semesterticketvertrages beträgt für die unter (1) genannte Geltungsdauer für das

- **Wintersemester 2022/2023:** 47,00 €
- **Sommersemester 2023:** 47,00 €

einschl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer für die beteiligten Schienenverkehrsunternehmen.

DB Regio AG, Region NRW,
Münster, den

i.V. _____

i.A. _____

Studierendenschaft der Universität Paderborn,
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss
Paderborn, den



Semesterticket NRW / HST



WESTFALENTARIF
im Hochstift

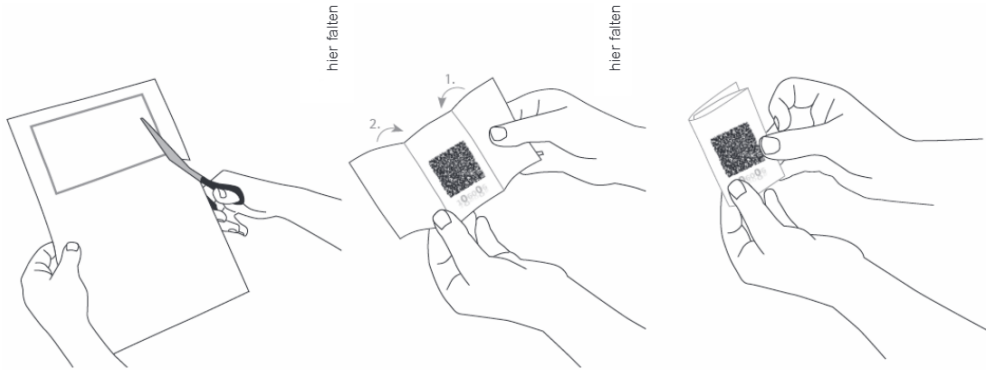
Semester:
01.04.2022 - 30.09.2022
Geltungsbereich:
NRW / HST, 2.Klasse
Hochschule:
Universität Paderborn
Vorname, Nachname:
Eos Testi
08.11.2000
Matrikelnummer: **123456789**

Barcode bitte nicht knicken!



111119

Nur gültig als Ausdruck oder Darstellung als PDF auf Smartphone oder elektronischem Endgerät.
Nur gültig mit einem amtlichen Lichtbildausweis! Nicht übertragbar, Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.
Erstellt am 08.11.2021 08:52 Uhr durch die DB Regio AG, Region NRW.
Es gelten die aktuellen Tarifbestimmungen des regionalen Verbundes und die des NRW-Tarifs.
Bitte nicht einblenden



1. Schneiden Sie Ihr Ticket ringsum an der Rahmenkante aus.

2. Falten Sie das ausgeschnittene Ticket an den Falz-Marken in 3 gleich große Teile. Klappen Sie dann zuerst den rechten Flügel und dann den linken Flügel nach hinten weg.

3. Nun erhalten Sie einen Fahrausweis Im Checkkartenformat, der bequem in Ihr Portemonnaie passt.